

**ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER HANNOVERSCHEN INFORMATIONEN –
TECHNOLOGIEN AöR (ZVB hannIT)
für die Ausführung von Leistungen**

Inhaltsübersicht

1. Vertragsbestandteile
2. Preise
3. Änderungen der Leistung
4. Mehr- oder Minderleistungen
5. Verpackung
6. Haftung, Mitteilung von Unfällen
7. Veröffentlichungen
8. Leistungsort
9. Übertragung des Auftrages an Dritte
10. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt -
11. Abnahme, Gefahrübergang
12. Gewährleistung
13. Zugesicherte Eigenschaften
14. Güteprüfung
15. Zahlung
16. Abtretung
17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

1. Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen –ZVB hannIT-
- die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen- EVB-IT -/Besondere Vertragsbedingungen BVB
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Verwendungsstelle der Hannoverschen Informationstechnologien AöR (hannIT). Kosten für Porto, Fracht, Spedition, Verpackung, Transportversicherung, Handlungspauschale und dergleichen werden von hannIT nicht übernommen. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtpreis einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

3. Änderungen der Leistung

- 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen.

- 3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.6.1989 (Bundesgesetzblatt I S. 1094) - Marktpreisvorbehalt - nachzuweisen.

4. Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen.

- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unbeschadet gesetzlicher Regelungen über die Rücknahmepflicht Verpackungsmaterialien kostenlos zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Haftung, Mitteilung von Unfällen

Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden.

7. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und gewerbliche Werbung über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Leistungsort

Die Lieferungen/Leistungen sind an der angegebenen Verwendungsstelle zu erbringen. Dort wird der Empfang der Lieferung/Leistung auf dem Lieferschein/Empfangsschein mit dem Vermerk: "Die Lieferung/Leistung wird bescheinigt - keine Abnahmebescheinigung - " entgegengenommen.

9. Übertragung des Auftrages an Dritte

- 9.1 Die Übertragung des Auftrages oder wesentlicher Teile davon ist nur mit schriftlicher Genehmigung der hannIT zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht ausgerichtet ist.

- 9.2 Wird die Zustimmung erteilt, gilt die Zahlung der hannIT an den Dritten als Erfüllung der Schuld an den Auftragnehmer.

10. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt -

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Fristsetzung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn:

- 10.1 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt; solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,

- 10.2 der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,

- 10.3 der Auftragnehmer im Angebotsschreiben in Bezug auf Steuern, Sozialabgaben, gewerberechtliche Voraussetzungen und Nachweise über die Zugehörigkeit zu einem bevorzugten Bieterkreis vorsätzlich falsche Angaben macht.

- 10.4 Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 10.1 bis 10.3 erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.

- 10.5 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

11. Abnahme, Gefahrübergang

- 11.1 Abnahme ist die Anerkennung als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

- 11.2 Für die Abnahme der Leistungen ist die auftraggebende Stelle der hannIT zuständig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Leistung/Lieferung mit der Schlusszahlung als abgenommen.

- 11.3 Die Gefahr geht auf die hannIT über mit der Entgegennahme der Lieferung/Leistung durch die Verwendungsstelle.

- 11.4 Geraten die hannIT in Abnahmeverzögerung, so hat der Auftragnehmer die Ware bis zu einer Dauer von 2 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins zu lagern. Während dieses Zeitraumes trägt der Auftragnehmer die Vergütungsgefahr. Erforderliche und angemessene Lagerkosten werden dem Auftragnehmer auf Antrag und Vorlage eines Nachweises erstattet.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung (s. Nr. 11.2 ZVB). Sie beträgt 2 Jahre, soweit in den EVB-IT nichts anderes vereinbart ist.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich sind. Im Falle eines Rücktritts gilt dies entsprechend für die Aufwendungen zur Rückgewähr der vom Auftragnehmer empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen. Erfolgt der Rücktritt aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, so ist der Auftragnehmer zum Ersatz derjenigen Aufwendungen verpflichtet, die hannIT für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen entstehen. Die Bestimmungen über die Lösung des Vertrages gemäß § 8 Nrn. 1 - 3 VOL/B bleiben unberührt.

13. Zugesicherte Eigenschaften

- 13.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgeblich. Sie gelten als zugesichert.

14. Güteprüfung

- 14.1 Der Lieferant wird den hannIT die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich mitteilen. Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen ein oder mehrere Mitarbeiter/innen von hannIT und der Lieferant für eine Dauer von mindestens 1 und maximal 90 Werktagen eine Funktionsprüfung im Betrieb der hannIT durch, welche die Abnahme vorbereitet (Güteprüfung). Auf Verlangen der hannIT wird, soweit notwendig, die Güteprüfung gegenüber dem ursprüngliche vorgesehen Zeitraum angemessen verlängert.

- 14.2 Stellt sich heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten der Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden nicht vergütet. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

15. Zahlung

- 15.1 Bei Lieferungen/Leistungen zahlt die hannIT grundsätzlich nach eigener Wahl - soweit nichts anderes vereinbart ist - binnen 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die Anlieferung bei der Verwendungsstelle, wenn diese zeitlich später liegt. Eine Abweichung von den vorgenannten Regelungen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- 15.2 Die hannIT zahlt grundsätzlich nur unbar auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers gezahlt werden sollen, sind für die hannIT nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 15.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 15.4 Die Zahlungen an beauftragte Dritte (s. Nr. 9.2 ZVB) erfolgen mit befreiender Wirkung.

16. Abtretung

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der hannIT abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherungshalber geschehen soll.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der hannIT ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.